

B E S C H L U S S

**des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V
in seiner 109. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Aufnahme einer weiteren Anmerkung in die Nr. 4.3.9.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM

Zweitmeinungsverfahren für Eingriffe an der Wirbelsäule gemäß Eingriff 6 der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren sind je Operation nach § 1 in Kombination mit jedem Abschnitt der Wirbelsäule (Hals-, Brust-, Lendenwirbelsäule) und je Indikationsstellung berechnungsfähig. Indikation und Lokalisation sind über den jeweils spezifischen ICD-10-Kode anzugeben.

2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambeln 25.1 Nr. 2 und 26.1 Nr. 2 EBM